

Bedingungen für Prototypwerkzeuge ŠKODA AUTO a.s.

1. Anwendungsgebiet

1.1. Werkzeuge, Werkzeugkomponenten, Formen, Messgeräte, Schablonen, Modelle, Matrizen und andere Produktionsmittel, die für die Herstellung spezifischer Bauteile erforderlich sind, diese zugehörig der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., mit Sitz in tř. Václava Klementa 869, 293 01 Mladá Boleslav, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts, Abteil B, Einlage 332 (nachstehend nur „Gesellschaft ŠKODA AUTO“), werden nachstehend nur als „Werkzeuge“ bezeichnet.

1.2. Die Bestellung der Herstellung, die Herstellung, Verwendung, Wartung und der Service sowie der Kauf neuer Werkzeuge und die Rechte zu diesen Werkzeugen, einschließlich der Verschrottungsrechte, unterliegen ausschließlich den folgenden Bedingungen, die zwischen dem Lieferanten und ŠKODA AUTO vereinbart wurden.

2. Werkzeugeigentum

2.1. Die Werkzeuge sind Eigentum der Gesellschaft ŠKODA AUTO. Für die Werkzeuge, die zur Sicherstellung der Prototypenproduktion des jeweiligen Modells erforderlich sind, ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Gesellschaft ŠKODA AUTO, der Zeitpunkt der Lieferung von Teilen, die mit dem jeweiligen Werkzeug hergestellt und von der Qualitätssicherung freigegeben wurden. Der Übergang kann auch zum Zeitpunkt des beiderseitig unterzeichneten Übergabeprotokolls erfolgen. Bei Werkzeugen, die nachträglich nach dem Beginn der Prototypenherstellung des jeweiligen Modells beschafft werden, ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf die Gesellschaft ŠKODA AUTO der Zeitpunkt der Lieferung von Teilen, die auf dem jeweiligen Werkzeug hergestellt und von der Qualitätssicherung freigegeben wurden. Der Übergang kann auch zum Zeitpunkt des beiderseitig unterzeichneten Übergabeprotokolls erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Rechnung über den 100%igen Wert des gelieferten Werkzeugs auszustellen.

2.2. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO überlässt dem Werkzeuglieferanten das Werkzeug zusammen mit der technischen Dokumentation, einschließlich der CAD-Daten, die ebenfalls im Besitz von ŠKODA AUTO sind, als Leihgabe. Für den Fall, dass das Werkzeug bei einem Subunternehmer platziert wird, überträgt der Lieferant hiermit das Recht hinsichtlich der Aushändigung des Werkzeugs und der zugehörigen Dokumentation an die Gesellschaft ŠKODA AUTO.

2.3. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Lieferant verpflichtet, Teile, die mittels dem Werkzeug produziert werden, über den Zeitraum der Prototypenfertigung, in einem Werk von ŠKODA AUTO oder im Werk eines Dritten, wo diese Teile mit Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO verwendet werden, zu liefern.

2.4. Der Lieferant ist verpflichtet, ŠKODA AUTO zusammen mit der Rechnung eine „Werkzeugliste“ zu senden. Diese Liste beinhaltet die von ŠKODA AUTO als Leihgabe zur Verfügung gestellten Werkzeuge. Die Liste muss über die Unterschrift der berechtigten Person verfügen. Die bestätigte Werkzeugliste muss den Standort der Werkzeuge (Staat) zum Zeitpunkt der Herstellung von Teilen, die von der Qualitätssicherung freigegeben sind und mit den zugehörigen Werkzeugen hergestellt wurden sowie die Bestellnummer, die Werkzeugbezeichnung, die Teilebezeichnung und die Teilenummer, das Material, den Werkzeugpreis, den Ansprechpartner und das Datum des Eigentumsübergangs enthalten. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Auf Ersuchen der Gesellschaft ŠKODA AUTO ist der Lieferant auch verpflichtet, die steuerrelevanten weiteren Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, Fotos von Werkzeugen usw. unentgeltlich einzureichen, die zur Rückerstattung bereits gezahlter Steuern sowie zum Nachweis von Herkunft und Standort der Werkzeuge, erforderlich sind. Wenn der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommt, der Gesellschaft ŠKODA AUTO falsche Angaben macht oder der Gesellschaft ŠKODA AUTO anderweitig Schaden zufügt, behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Recht vor, vom Lieferanten Schadensersatz für so entstandene Schäden einzufordern.

2.5. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist berechtigt, für den Fall, dass sie unvermeidlich die Werkzeuge im Sinne des § 2198 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. früher benötigt, ihr Eigentumsrecht auszuüben und den Lieferanten dazu

aufzufordern, die Werkzeuge herauszugeben. Wenn die Gesellschaft ŠKODA AUTO von ihrem Eigentumsrecht Gebrauch macht, ist der Lieferant verpflichtet, die Werkzeuge unverzüglich im einwandfreien Zustand an ŠKODA AUTO herauszugeben. Der Lieferant ist nicht berechtigt die Herausgabe von Werkzeugen zu verweigern. Dies gilt auch, wenn ein Einwand hinsichtlich der Ungültigkeit der Vertragskündigung über die Lieferungen für die Gesellschaft ŠKODA AUTO vorliegt.

2.6. Innerhalb eines Jahres nach Übertragung des Eigentumsrechts zur Gesellschaft ŠKODA AUTO ist der Lieferant verpflichtet, die Verschrottung der Werkzeuge in seinem Staat sicherzustellen, wo mittels dieses Werkzeugs die Herstellung bisher erfolgte. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, die Gesellschaft ŠKODA AUTO 3 Monate im Voraus über das Datum zu informieren, zu dem es letztmals möglich ist, Teile zu bestellen, die mittels dieses Werkzeugs hergestellt werden.

2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO die Verschrottungsbescheinigung ohne unnötigen Aufschub auszustellen. In dieser Bescheinigung sind insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

- a) Verschrottungsgegenstand (Positionen gemäß Werkzeugliste siehe Artikel 2.4)
- b) Datum der durchgeführten Verschrottung
- c) Ort der Verschrottungsdurchführung (Staat)
- d) Methode der Verschrottung und der Entsorgung der dadurch entstandenen Abfälle
- e) Die vom Lieferanten für die Verschrottungsdurchführung verantwortliche Person

3. Kennzeichnungspflicht

3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, das Werkzeug dauerhaft und ausreichend sichtbar mit dem Etikett „Eigentum der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s.“ zu kennzeichnen. Weiter sind anzugeben:

- a) DUNS des Lieferanten,
- b) Kennzeichnung des Werkzeugs,
- c) Teilenummer,
- d) Teilebezeichnung,
- e) Projekt,
- f) Material,
- g) Standort (Staat),
- h) Bestellnummer,
- i) Ansprechpartner beim Lieferanten.

3.2. Der Lieferant muss spätestens zum Zeitpunkt der Spezifikationsaktualisierung, dies in Verbindung mit der Rechnungsausstellung, digitale Fotos von ordnungsgemäß gekennzeichneten Werkzeugen erstellen. Die digitalen Fotos bedürfen der Qualität, dass das Werkzeug und alle Anbauteile / austauschbaren Teile sowie die Kennzeichnung des Werkzeugs gut erkennbar sind.

3.3. Kosten für Kennzeichnung und Dokumentation sind im Werkzeugpreis enthalten.

4. Werkzeugliste und Werkzeugspezifikationen / Werkzeuganwendungen

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeugliste für jede Position der Werkzeugbestellung der Gesellschaft ŠKODA AUTO auszufüllen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, alle relevanten Positionen der Werkzeugliste zum Zeitpunkt der Lieferung von Teilen, die von der Qualitätssicherung genehmigt und auf dem jeweiligen Werkzeug hergestellt oder zum Zeitpunkt des beidseitig unterzeichneten Übergabeprotokolls geliefert wurden, auszufüllen. Zusammen mit der Rechnung sendet der Lieferant eine Kopie des Dokuments „Werkzeugliste“ an die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für die Prototypenphase bei der Gesellschaft ŠKODA AUTO. Die Adresse lautet invoice@skoda-auto.cz

5. Instandhaltung, Service

5.1. Der Lieferant muss die Werkzeuge mit Sorgfalt behandeln, ihre Wartung in regelmäßigen Abständen durchführen und die technische Dokumentation des Werkzeugs für die Dauer der Leihgabe entsprechend dem aktuellen Werkzeug-Zustand aufbewahren.

5.2. Der Lieferant ist in seiner Funktion als Leihgabennehmer für die Stabilität der Werkzeugabmessungen verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, auch die durch Verschleiß verursachten Abweichungen angemessen zu bewerten und gegebenenfalls zu korrigieren.

5.3. Alle Lagerungskosten für die Dauer der Leihgabe des Werkzeugs trägt der Lieferant.

5.4. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist über den Zeitraum der Leihgabe berechtigt, die Erfüllung der in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen am Verwendungsort der Werkzeuge, jederzeit während der normalen Betriebs- und Arbeitszeit des Lieferanten zu prüfen. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist verpflichtet, den Lieferanten im Voraus über den Besuch zu informieren, dies gilt nicht in Fällen, bei denen die Gefahr von Verzögerungen besteht oder dies dem Zweck des Besuchs widerspricht.

6. Verfügungsrecht

6.1. Die Werkzeuge können nur zur Erfüllung von seitens der Gesellschaft ŠKODA AUTO ausgestellten Bestellungen Verwendung finden.

6.2. Wenn der Lieferant die Werkzeuge nicht mehr zur Erfüllung der Bestellungen von der Gesellschaft ŠKODA AUTO verwendet, ist er verpflichtet, die Gesellschaft ŠKODA AUTO (Werkzeug-Auftraggeber) schriftlich darüber zu informieren. Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Werkzeug zu verkaufen, zu veräußern, zu verschrotten, es zu verlassen oder auf eine andere Weise zu entsorgen, die im Widerspruch mit diesen Bedingungen steht, wenn im Voraus nicht schriftlich mit der Gesellschaft ŠKODA AUTO eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

6.3. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO hat das Recht, den Lieferanten zur Herausgabe der Werkzeuge aufzufordern.

6.4. Der Lieferant darf das Werkzeug nicht mit einem Pfandrecht, einer Sicherheitsübertragung des Eigentumsrechts, einem Zurückbehaltungsrecht oder einer anderen unberechtigten Handlung belasten.

6.5. Im Falle eines Verstoßes behält sich die Gesellschaft ŠKODA AUTO das Recht vor, vom Lieferanten verursachte Schäden geltend zu machen.

7. Verlagerung der Produktion / Verwendung von Werkzeugen durch Subunternehmer / Weitergabe an Dritte

7.1. Es ist untersagt, Werkzeuge der Gesellschaft ŠKODA AUTO ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft ŠKODA AUTO an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Produktionsstandort zu verlagern. Gleiches gilt für Werkzeuge, die bei Subunternehmern des Lieferanten platziert sind.

7.2. Wenn der Lieferant Werkzeuge oder Werkzeugteile bei einem oder mehreren seiner Subunternehmer platziert, dann ist er verpflichtet sie schriftlich (z. B. durch einen Vertrag über die Ausleihung) so zu binden, dass damit alle Rechte der Gesellschaft ŠKODA AUTO, die sich aus diesen Bedingungen ergeben, auch gegenüber den jeweiligen Subunternehmern ausgeübt werden können.

7.3. Die Gesellschaft ŠKODA AUTO ist insbesondere im Falle der Insolvenz eines Subunternehmers berechtigt, vom Lieferanten zu verlangen, ihn mit den zugehörigen vertraglichen Vereinbarungen vertraut zu machen. Wenn der Lieferant keine vertraglichen Vereinbarungen vorlegt oder wenn er Vereinbarungen vorlegt, die keinen ausreichenden rechtlichen Schutz für die Gesellschaft ŠKODA AUTO im Sinne von Artikel 7.2 sicherstellen, und wenn der Gesellschaft ŠKODA AUTO durch die Übergabe der Werkzeuge an Dritte ein Schaden verursacht wird, dann ist der Lieferant verpflichtet, diesen Schaden in vollständiger Höhe zu kompensieren.

7.4. Nach der Bezahlung der Werkzeugrechnung ist es nicht mehr möglich Werkzeuge, die sich im Eigentum von ŠKODA AUTO befinden, zu verlagern. Das Werkzeug muss in dem Land verbleiben, das auf der Verkaufsrechnung angegeben ist. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen macht die Gesellschaft ŠKODA AUTO Schadensersatz für den entstandenen Schaden geltend.

8. Lieferantenhaftung

8.1. Der Lieferant haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden am Werkzeug. Der Lieferant haftet auch für Schäden, die seinen und anderen von ihm beschäftigten Mitarbeitern zuzurechnen sind.

8.2. Wenn am Eigentum Dritter Schäden entstehen und diese Personen Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft ŠKODA AUTO geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft ŠKODA AUTO von diesen Ansprüchen freizustellen und die erforderlichen Ansprüche zu erfüllen. Dies gilt auch für die Kosten, die bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf dem Rechtsweg entstehen.

9. Anpassung der Werkzeuge

9.1. Im Falle einer Änderung des Prototypenwerkzeugs erfolgt keine Änderung der zugehörigen Kennzeichnung. Bei Fakturierung von Werkzeugen ist der Lieferant verpflichtet, die entsprechende Umsatzsteuerregelung anzuwenden, siehe Artikel 10.4. Für die Anpassung von Werkzeugen werden die Fakturierungs- und Zahlungsbedingungen angewendet.

10. Fakturierungs- und Zahlungsbedingungen

10.1. Der Lieferant stellt die Rechnung über 100% des Werkzeugwerts aus und sendet diese an die Gesellschaft ŠKODA AUTO. Die Adresse dafür ist invoice@skoda-auto.cz, dies erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Beginn der Herstellung des Prototypenwerkzeugs für das zugehörige Modell oder zum Datum der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch beide Parteien.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet das Werkzeug in Rechnung zu stellen, dies erfolgt entsprechend dem Ort der Platzierung des Werkzeugs zum Zeitpunkt der Herstellung von Teilen, die auf dem jeweiligen Werkzeug hergestellt, von der Qualitätssicherung genehmigt werden, oder zum Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls.

10.3. Bei der Rechnungsstellung von Werkzeugen ist der Lieferant verpflichtet, auf der Rechnung einen Vermerk im Format wie folgt anzugeben: „Das Werkzeug befindet sich in ... (Stadt und Staat)“, wobei der Standort des Werkzeugs zum Zeitpunkt der Produktion, der auf dem jeweiligen Werkzeug hergestellten Teile, die von der Qualitätssicherung freigegeben sind, oder zum Zeitpunkt der beiderseitigen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls aufgeführt werden muss. Zusammen mit der Rechnung sendet der Lieferant die Lieferscheine für die ersten Teile, ggf. das Übergabeprotokoll der Werkzeuge, das von beiden Parteien bestätigt ist, sowie eine Kopie des Dokuments Werkzeugliste, an die vorstehend angeführte Adresse. In der Werkzeugliste erfolgt die Unterteilung des Rechnungsbetrags auf einzelne Werkzeuge.

10.4. Bei der Rechnungsstellung von Werkzeugen muss der Lieferant auf der Rechnung angeben, ob es sich um Folgendes handelt:

- a) Anpassung des Werkzeugs vor Auslieferung des ersten von der Qualitätssicherung freigegebenen Teils, das mit dem zugehörigen Werkzeug hergestellt wurde, oder vor der beiderseitigen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls. Diese Werkzeugänderung, ist vom Lieferanten in der Rechnung für die Lieferung des fertigen Prototypenwerkzeugs zu berücksichtigen.
- b) Die Dienstleistung der Werkzeuganpassung nach der Lieferung des ersten von der Qualitätssicherung freigegebenen Teils, das mit dem jeweiligen Werkzeug oder nach beiderseitiger Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geliefert wurde,
- c) oder über die Lieferung eines neuen Prototypenwerkzeugs und der Anwendung der zugehörigen Umsatzsteuerregelung.

Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen macht die Gesellschaft ŠKODA AUTO Schadensersatz für den entstandenen Schaden geltend. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft ŠKODA AUTO für den Schaden aufzukommen, der durch die Ausstellung einer fehlerhaften Rechnung und anderer in diesem Artikel angegebenen Rechnungsdokumente verursacht wurde.

10.5. Die Zahlung von Rechnungen richtet sich nach den in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen. Voraussetzung für die Zahlung der Rechnung gemäß den in der Bestellung vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die Genehmigung aller Rechnungsunterlagen durch die Gesellschaft ŠKODA AUTO.

10.6. Der Lieferant ist verpflichtet, das Werkzeug in dem Staat zu platzieren, in dem der Gesellschaft ŠKODA AUTO keine steuerlichen Verpflichtungen entstehen. Der endgültige Preis für die Werkzeuge wird netto exklusive Umsatzsteuer vereinbart und kann nicht durch die ausländische Umsatzsteuer, die für die Gesellschaft ŠKODA AUTO nicht erstattungsfähig ist, oder eine andere ähnliche Steuer erhöht werden. Wenn die Gesellschaft ŠKODA



ŠKODA

AUTO keine Rückerstattung oder keinen Abzug der erhobenen Steuer geltend machen kann, dann gilt, dass eine nicht erstattungsfähige ausländische Umsatzsteuer oder eine andere ähnliche Steuer bei der Nominierung des Lieferanten im Preis der bestellten Werkzeuge enthalten ist. Wenn der Gesellschaft ŠKODA AUTO im Zusammenhang mit der Lieferung von Werkzeugen eine zusätzliche Steuerpflicht entsteht, verpflichtet sich der Lieferant, ŠKODA AUTO eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,- zu zahlen. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe berührt den Anspruch auf Schadensersatz, der über die Vertragsstrafe hinaus geht, nicht. Der Lieferant verpflichtet sich, der Gesellschaft ŠKODA AUTO insbesondere die Ausgaben für die Erfüllung der von ŠKODA AUTO gezahlten Steuerpflicht, die Kosten für die Steuerregistrierung, die Kosten für die Aufrechterhaltung einer obligatorischen Steueragenda, die verhängten steuerlichen Sanktionen u. Ä. zu erstatten.

11. Sonstiges

11.1. Es gelten die Beschaffungsbedingungen für Produktionsmaterial der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s., in der gültigen Fassung. Diese sind unter der Adresse www.vwgroupsupply.com (Divisions - Brand Specific Information - ŠKODA AUTO a.s.) einsehbar.

11.2. Für den Fall, dass der Lieferant die ihm auferlegten Verpflichtungen zur Herstellung der vorstehend angeführten Werkzeuge ganz oder teilweise an Dritte überträgt und ein Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet wird, ist die Gesellschaft ŠKODA AUTO berechtigt, die Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem mit Dritten geschlossenen Vertrag, bei dem Teile für die Gesellschaft ŠKODA AUTO hergestellt werden, zu übernehmen und die Zahlung direkt an diese Dritten zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Möglichkeit der Übernahme von Rechten und Pflichten vertraglich mit Dritten zu vereinbaren.

11.3. Hat der Lieferant die Herstellung von Werkzeugen einem Dritten anvertraut, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt mit diesem Dritten nicht vereinbart wird. Wird jedoch ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, dann überträgt der Lieferant seine Rechte zum Erwerb des Eigentums am Werkzeug an die Gesellschaft ŠKODA AUTO mit der Annahme der Werkzeugbestellung.

Die Forderung des Lieferanten gegenüber der Gesellschaft ŠKODA AUTO erlischt im Umfang der von der Gesellschaft ŠKODA AUTO direkt an den Dritten geleisteten Zahlung. Diese Bedingungen für Prototypenwerkzeuge der Gesellschaft ŠKODA AUTO a.s. (insbesondere der Fragen der Eigentumsübertragung, Rechnungsstellung) gelten auch für Werkzeuge, für die der oben beschriebene rechtswidrige Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde, ohne dass weitere Erklärungen der Vertragsparteien erforderlich sind. Ansprüche Dritter sowie alle Schäden, die der Gesellschaft ŠKODA AUTO aus diesem rechtswidrigen Verhalten entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant bestätigt die Annahme der vorstehend genannten Bedingungen durch die Unterzeichnung der Werkzeugbestellung (Bestellungen von Werkzeugen durch die Gesellschaft ŠKODA AUTO).

Anhänge

Verschrottungsprotokoll

Werkzeugliste